

25. Verwendungsnachweisprüfung durch das Sozialministerium nach 7 Jahren immer noch nicht abgeschlossen

Auch nach 7 Jahren hat das Sozialministerium die Verwendungsnachweisprüfungen nicht beendet. Es missachtet damit eine Forderung des Landtages, die Prüfungen unverzüglich abzuschließen und die Rückforderungsansprüche konsequent durchzusetzen.

Das Sozialministerium hat es nach Auflösung der Abteilung VIII 5 versäumt, aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zu treffen.

25.1 Prüfungsergebnis 2005/2006

Der LRH hat 2005/2006 die Förderverfahren für Investitionen der Behinderteneinrichtungen und Wohnheime für behinderte Menschen ab 1990 geprüft. Die Mittel wurden als Mischfinanzierung vom Sozialministerium, dem Integrationsamt (Mittel der Ausgleichsabgabe), der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesverwaltungsamt Köln gewährt.

Die beteiligten Behörden und Verbände legten fest, dass das Sozialministerium die Verwendungsnachweise prüft.¹

Das Sozialministerium hat diese Aufgabe über viele Jahre vernachlässigt. 90 Projekte mit einem Fördervolumen von fast 88,5 Mio. € blieben ungeprüft. Der LRH ermittelte Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeber von 8,8 Mio. €. Bei weiteren 38 Projekten mit einem Fördervolumen von 15,9 Mio. € war deren Abschluss nicht zweifelsfrei feststellbar.

Der LRH hat seine Feststellungen in den Bemerkungen 2007, Nr. 29 veröffentlicht. Der Finanzausschuss begrüßte, dass das Sozialministerium umgehend nach Bekanntwerden der Feststellungen des LRH eine Projektgruppe zur Bearbeitung der Verwendungsnachweise eingerichtet habe. Er forderte das Sozialministerium auf, die Prüfungen unverzüglich abzuschließen und die Rückforderungsansprüche konsequent durchzusetzen. Der Finanzausschuss verpflichtete das Sozialministerium, über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfungen und die nicht realisierten Rückforderungsansprüche bis zum Ende des 1. Quartals 2008 zu berichten.²

¹ VV des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung über die Projektförderung von Werkstätten und Wohnstätten für Behinderte sowie sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der Arbeits- und Berufsförderung Behinderter aus Mitteln des Ausgleichsfonds nach § 9 des Schwerbehindertengesetzes vom 15.07.1985 - Az. IV/1 - 4972.0.2 -.

² Landtagsdrucksache 16/1693, S. 10.

Das Sozialministerium legte dem Finanzausschuss am 26.03.2008 seinen Bericht vor.¹ Danach waren 110 Förderverfahren durch das Sozialministerium zu prüfen. 57 Fälle mit Rückforderungen von 3,6 Mio. € konnten abgeschlossen werden. Für 22 Fälle mit einem Volumen von 2,5 Mio. € seien abschließende Prüfbescheide erstellt worden. 9 Förderfälle seien in Bearbeitung, für 9 hätten die Zuwendungsempfänger die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt. Bei 13 Fällen seien die Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen bzw. die Verwendungsnachweise würden derzeit baufachlich durch das Gebäudemanagement geprüft.

Am 29.09.2008 berichtete das Sozialministerium dem Finanzausschuss, dass für 21 Fälle die Verwendungsnachweisprüfung noch nicht abgeschlossen sei.² In einem weiteren Bericht vom 04.07.2009³ meldete es noch 4 Fälle, bei denen die Rückforderungsbescheide gefertigt worden seien, und 17 nicht schlussbearbeitete Förderungen. Der Finanzausschuss nahm den Bericht in seiner Sitzung am 10.09.2009 zur Kenntnis. Eine weitere Berichtspflicht wurde dem Sozialministerium nicht auferlegt.

25.2 Nachschau 2013

Um seine Prüfung beenden zu können, bat der LRH das Sozialministerium am 03.06.2013, folgende Fragen zu beantworten:

- Sind die seinerzeit noch in Bearbeitung befindlichen 21 Förderverfahren zwischenzeitlich abgeschlossen worden?
- Mit welchem Ergebnis sind die Verfahren abgeschlossen worden?
- Wie sind die Klageverfahren ausgegangen?
- Wie hoch ist die Gesamtsumme - bezogen auf alle Förderverfahren - der geltend gemachten Rückforderungen?
- Wie hoch ist die Gesamtsumme der tatsächlich zurückgezahlten Mittel für alle Förderverfahren?

Am 20.09.2013 antwortete das Sozialministerium dem LRH, dass von den 21 Förderverfahren 5 noch nicht abgeschlossen seien.

In einem Fall sei ein Rechtsstreit anhängig. Für einen Fall befänden sich die Unterlagen seit 2008 im GMSH-Prüfungsverfahren. Diese hätte die Bearbeitung aufgenommen. In 3 Fällen befänden sich die prüfbereiten Unterlagen im Sozialministerium. Auch hier sei bei der Bearbeitung zunächst damit begonnen worden, „*fehlende Unterlagen für die abschließende Bearbeitung zusammenzuführen*“.

Der LRH hat im Oktober 2013 den Verfahrensstand der noch nicht schlussbearbeiteten 5 Fälle geprüft.

¹ Umdruck 16/3006.

² Umdruck 16/3512.

³ Umdruck 16/4435.

Die Fallakten der noch nicht schlussgeprüften Zuwendungsverfahren lagen seit 2011 unbearbeitet im Archiv. Der Grund hierfür ist, dass das Sozialministerium im Mai 2011 die Abteilung VIII 5 auflöste. Diese wickelte bis dahin die Investitionsförderung von Behinderteneinrichtungen ab. Das Sozialministerium versäumte es, die Zuständigkeit für diesen Bereich zu regeln.

Für ein Förderprojekt sollen sich nach Auskunft des Sozialministeriums die Unterlagen seit 2008 im GMSH-Prüfungsverfahren befinden. Die GMSH habe die Bearbeitung aufgenommen.

Diese Mitteilung des Sozialministeriums ist falsch: Die GMSH konnte die Prüfung nicht vornehmen. Sie hat nur einen Teil der Förderunterlagen ohne Verwendungsnachweis des Zuwendungsempfängers. Auch dem Sozialministerium fehlen wesentliche Unterlagen.

Das **Ministerium** hat mitgeteilt, dass die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen seit Mitte Januar 2014 vorliegen.

Für ein Förderverfahren meldete das Sozialministerium einen anhängigen Rechtsstreit. Den Widerspruch des Zuwendungsempfängers gegen den Widerrufs- und Rückforderungsbescheid wies das Sozialministerium als unbegründet zurück.

Das Verwaltungsgericht hat am 01.10.2013 den Bescheid des Sozialministeriums aufgehoben. Das Sozialministerium hat das Verfahren beendet.

Nach Auskunft des **Sozialministeriums** befinden sich noch für 2 Fälle prüfbereite Unterlagen im Ministerium. Ein nicht abschließend bearbeiteter Fall sei an die Koordinierungsstelle soziale Hilfen der schleswig-holsteinischen Kreise abgegeben worden.

Im Oktober 2013 war mit der abschließenden Bearbeitung nicht begonnen worden. Es bestehen Rückforderungsansprüche insbesondere aus Vorsteuererstattungen von mindestens 215 T€.

Ein Zuwendungsgeber, das Bundesverwaltungsamt Köln, wurde angesichts des Stillstands im Sozialministerium ungeduldig. Im Mai 2012 bat es mitzuteilen, wann die verwaltungsmäßige Prüfung voraussichtlich abgeschlossen sein werde. Das Sozialministerium antwortete, derzeit sei das Aufgabengebiet, das diesen Vorgang bearbeite, nicht besetzt. Man könne leider nicht sagen, wann die Prüfung abgeschlossen sei. Im Februar 2013 bat das Bundesverwaltungsamt erneut mitzuteilen, wann die verwaltungsmäßige Prüfung voraussichtlich abgeschlossen werden könne. Das Sozialministerium hat bis zum Oktober 2013 das Schreiben nicht beantwortet. Es ist befremdend, dass das Sozialministerium über Monate Schreiben nicht beantwortet.

Das **Sozialministerium** hat mitgeteilt, es habe die Sachstandsanfrage des Bundesverwaltungsamts „*unverzüglich*“ im Dezember 2013 beantwortet.

Um den aus der Nichtbearbeitung entstehenden finanziellen Schaden wegen Verwirkung oder der Einrede der Verjährung zu vermeiden bzw. zu begrenzen, muss das Sozialministerium die Zuwendungsverfahren nun umgehend bearbeiten.

Die Führungskräfte im Sozialministerium (Minister, Staatssekretärin und Abteilungsleitungen) haben es nach Auflösung der Abteilung VIII 5 versäumt, die erforderlichen aufbau- und ablauforganisatorischen Maßnahmen zu treffen. Zwar sind nach Tz. 5.1.1 GGO¹ alle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter für die ordnungsgemäße und fristgerechte Bearbeitung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich. Den Führungskräften des Sozialministeriums obliegt jedoch eine besondere, hervorgehobene Verantwortung und Vorbildwirkung.

Das **Sozialministerium** hat mitgeteilt, dass die aktuell zuständigen Führungskräfte die damalige Hausleitung auf unregelmäßige Bereiche hingewiesen hätten. Die entsprechenden Entscheidungen seien inzwischen nachgeholt worden.

¹ Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 59 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) über die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Schleswig-Holstein (GGO) vom 16.12.1997. Seit dem 01.01.1998 in Kraft, GI.-Nr.: 00.0003, nicht veröffentlicht.